

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**Behördlicher Rechtsschutz bei der niedersächsischen Polizei**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 24.04.2025 - Drs. 19/7088, an die Staatskanzlei übersandt am 24.04.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 12.05.2025

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

In der Nacht zum Ostersonntag dieses Jahres kam es zu einem Polizeieinsatz in Oldenburg, bei dem ein 21-jähriger Mann durch den Schusswaffengebrauch eines Polizeibeamten ums Leben kam. Der 27-jährige Polizeibeamte, der von seiner Dienstwaffe Gebrauch gemacht hatte, wurde bis zum Abschluss des obligatorisch eingeleiteten Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts auf Totschlag vom Dienst suspendiert. Das Land Niedersachsen ist seinen Beamten gegenüber zur Fürsorge verpflichtet.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Gegenüber dem Polizeibeamten, der bei einem Einsatz in der Oldenburger Innenstadt am 20.04.2025 von seiner Dienstwaffe Gebrauch machte, wurde durch die personalführende Stelle keine beamten- oder disziplinarrechtliche Maßnahme, mithin keine „Suspendierung“, ausgesprochen. Dies hat das Ministerium für Inneres und Sport auch im Rahmen der Unterrichtung des Ausschusses für Inneres und Sport am 08.05.2025 klargestellt.

- 1. Existiert bei Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens oder eines Bußgeldverfahrens oder zur Durchsetzung von Schmerzensgeldansprüchen in Adhäsions- und/oder Zivilrechtsverfahren wegen einer dienstlichen oder damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeit ein für alle Fälle ausreichender behördlicher Rechtsschutz für Beamte der niedersächsischen Polizei (falls ja, in welcher Höhe, aufgrund welcher Rechtsvorschriften, welche sind die Anspruchsvoraussetzungen, und in wie vielen Fällen konnte gegebenenfalls aufgrund nicht ausreichender Finanzmittel kein Rechtsschutz gewährt werden)?**

Für die niedersächsischen Beamtinnen und Beamten besteht auf Grundlage der Fürsorgepflicht des Dienstherrn ein ausreichender behördlicher Rechtsschutz.

Zu den über Artikel 33 Abs. 5 Grundgesetz gesicherten Strukturprinzipien des Berufsbeamtentums gehört die Fürsorgepflicht des Dienstherrn. Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber Beamtinnen und Beamten ist damit ein tragendes Prinzip des Beamtenverhältnisses, das sich in § 45 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) manifestiert. Die Vorschrift ist als Generalklausel ausgestaltet, die einerseits durch normierte Regelungen, andererseits durch von der Praxis herausgebildete Fallgestaltungen ihre Konkretisierung findet. § 45 BeamStG eröffnet dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit, die Fürsorgepflicht im verfassungsrechtlichen Rahmen durch einzelne Regelungen näher auszugestalten. Soweit keine Einzelregelungen des Dienstherrn zum Schutz und der Fürsorge bestehen, greift die Generalklausel des § 45 BeamStG ein. Die Fürsorgepflicht verpflichtet den Dienstherrn,

die berechtigten Interessen der Beamtinnen und Beamten zu wahren und sie in besonderem Maße zu schützen.

Der Schutz erfasst auch eine angemessene Rechtsschutzgewährung für die Beamtin oder den Beamten. Nach den Verwaltungsvorschriften zu § 87 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) a. F., deren Anwendung auch nach der Modernisierung des Beamtenrechts im Zuge der Föderalismusreform fortgelten, kann daher Beamtinnen und Beamten der notwendige Rechtsschutz aufgrund der allgemeinen Fürsorgepflicht des Dienstherrn unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden. Ist gegen eine Beamtin oder einen Beamten wegen einer dienstlichen Verrichtung oder eines Verhaltens, das mit einer dienstlichen Tätigkeit im Zusammenhang steht, z. B. ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft oder ein Bußgeldverfahren eingeleitet, die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren oder Privatklage erhoben oder der Erlass eines Strafbefehls beantragt worden, kann ihr oder ihm auf ihren oder seinen schriftlichen Antrag zur Bestreitung der notwendigen Kosten ihrer oder seiner Rechtsverteidigung ein zinsloses Darlehen gewährt werden. Eine Rechtsschutzgewährung kommt beispielsweise auch in Betracht bei der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche wegen eines erlittenen Personen-, Sach-, Vermögens- oder immateriellen Schadens oder bei zivilrechtlichen Verfahren gegen Beamtinnen oder Beamte. Voraussetzung ist, dass

- a) ein dienstliches Interesse an einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung besteht,
- b) die Verteidigungsmaßnahme wegen der Eigenart der Sach- und Rechtslage geboten erscheint,
- c) die Verauslagung der Kosten der Beamtin oder dem Beamten nicht zugemutet werden kann und
- d) von anderer Seite - ausgenommen von Gewerkschaften oder Berufsverbänden - kostenfreier Rechtsschutz nicht zu erlangen ist. Eine von anderer Seite erfolgte Kostenerstattung ist anzurechnen.

Als notwendige Kosten der Rechtsverteidigung sind im Fall der Bestellung einer Verteidigerin oder eines Verteidigers die Gebühren und Auslagen (Vergütung) anzusetzen, soweit sie nach § 91 Abs. 2 Zivilprozessordnung (vgl. § 464a Abs. 2 Strafprozessordnung [StPO]) zu erstatten sind. Wenn anzunehmen ist, dass eine vereinbarte Vergütung die gesetzliche Vergütung überschreiten wird, darf sie insoweit nur dann als notwendig anerkannt und bei der Bemessung des Darlehens berücksichtigt werden, wenn dies nach der Bedeutung der Angelegenheit sowie nach Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit gerechtfertigt erscheint.

Der Landesregierung sind keine Fälle bekannt, in denen Beamtinnen und Beamten der niedersächsischen Polizei ein Rechtsschutzdarlehen wegen nicht ausreichender Finanzmittel verweigert worden wäre.

## **2. Wird nach belastenden Einsatzsituationen immer eine psychologische Betreuung für niedersächsische Polizeibeamte angeboten? Falls nein, in welchen Fällen wird gegebenenfalls eine derartige Betreuung angeboten?**

In die Alltagsorganisation der Polizei wurde eine sogenannte strukturierte Einsatznachbereitung implementiert. Ausgehend von der Selbstreflexion und der Reflexion in der Gruppe werden Einsatzsituationen möglichst unmittelbar aufgearbeitet sowie ein weitergehendes Aufgreifen, soweit notwendig, eröffnet. Die strukturierte Einsatznachbereitung orientiert sich grundsätzlich am Bedarf der am Einsatzgeschehen beteiligten Beamtinnen und Beamten.

Bereits im Dezember 1999 wurden der Sozialwissenschaftliche Dienst und die Regionalen Beratungsstellen (RBS) in den niedersächsischen Polizeidirektionen eingerichtet und ihre Aufgaben festgelegt. Insbesondere die RBS leisten psychosoziale Unterstützung im polizeilichen Alltag, aber auch psychosoziale Beratung und Unterstützung in beruflichen und privaten Problemsituationen.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Aus- und Fortbildung der Polizei Niedersachsen entsprechende Bewältigungsstrategien bzw. -techniken zum Umgang mit außergewöhnlichen Belastungen vermittelt. Alle Mitarbeitenden der niedersächsischen Polizei können sich auch an die Polizeiseelsorgerinnen und -seelsorger wenden.

Zusätzlich steht mit den CARE (Chance Auf Rückkehr Ermöglichen)-Beratungsstellen seit 2014 ein integriertes Versorgungsmanagement zur psychologischen/psychotherapeutischen Unterstützung von Landesbeschäftigten in psychosozialen Belastungs- oder Krisensituationen zur Verfügung, das auch Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte eigeninitiativ und freiwillig in Anspruch nehmen können. Hier kann eine sofortige kurzzeitige therapeutische Unterstützung durch Psychologinnen und Psychologen außerhalb der Polizei sowie bei weiterreichendem Bedarf die schnelle Vermittlung von Therapieplätzen erfolgen.

**3. In wie vielen Fällen wurde seit 2019 von Amts wegen gegen niedersächsische Polizeibeamte wegen welcher Tatvorwürfe mit welchen Verfahrensausgängen ermittelt (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Delikten und Verfahrensausgängen sowie eventuellen dienstrechtlichen Folgen)?**

Über das staatsanwaltliche Vorgangsbearbeitungssystem sind für den angefragten Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 24.04.2025 insgesamt 6 377 Tatvorwürfe feststellbar, die aufgrund der Sachgebietsschlüssel 52 bis 54 der Anlage 3 der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Staatsanwaltschaften (StA-Statistik) als Straftaten von Polizeibediensteten in Ausübung des Dienstes zu werten sind. Die angefragte Aufschlüsselung nach Jahren und Delikten ergibt sich aus der anliegenden **Tabelle 1**.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass keine Differenzierung erfolgen kann im Hinblick auf die angefragten „niedersächsischen“ Polizeibeamtinnen bzw. -beamten, d. h. die mitgeteilten Daten können auch Tatvorwürfe gegen Beamtinnen und Beamte des Zolls oder der Bundespolizei umfassen. Ferner ermöglicht die statistik-gestützte Recherche keine Binnendifferenzierung danach, ob die Ermittlungen auf einer Strafanzeige beruhen oder von Amts wegen aufgenommen wurden. Dies festzustellen, würde jeweils eine händische Auswertung der Verfahren erfordern, die innerhalb der Frist zur Bearbeitung einer Kleinen Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung nicht leistbar und auch angesichts der hohen Arbeitsbelastung der niedersächsischen Staatsanwaltschaften nicht darstellbar ist.

Die angefragte Aufschlüsselung nach staatsanwaltlichen Verfahrensausgängen befindet sich in einer summierten Übersicht in der anliegenden **Tabelle 2**. Eine Zuordnung der Verfahrensausgänge zu den einzelnen Verfahren oder den Deliktgruppen ist innerhalb der Kürze der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Angaben zu den erfragten „eventuellen dienstrechtlichen Folgen“ werden in der StA-Statistik nicht erfasst. Für die Darstellung dienstrechtlicher Maßnahmen, die im Hinblick auf durch die Staatsanwaltschaften an die Personalstellen gemeldete Strafverfahren erfolgten, wäre eine händische Auswertung aller Fälle durch die Personalstellen der niedersächsischen Polizei erforderlich, die das im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung Leist- und Zumutbare deutlich übersteigt.

Abschließend können die gerichtlichen Verfahrensausgänge der summierten Übersicht in **Tabelle 3** entnommen werden.

Erfassungsdatum von 0101.2019  
Erfassungsdatum bis 24.04.2025

Summe von ANZAHL Zeilenbeschriftungen	Spaltenbeschriftungen							Gesamtergebnis
	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	
Amtsanmaßung ( § 132 StGB )		1	9	2	5	7		24
Aussageerpressung ( § 343 StGB )		1			2		3	6
Aussetzung ( § 221 Abs. 1 StGB )			1					1
Ausspähen von Daten ( § 202a Abs. 1 StGB )		2						2
Ausst. unrichtiger Gesundheitszeugnisse ( § 278 StGB )			1					1
Ausstell. unricht. Gesundheitszeugnisse ( § 278 StGB )						1		1
Bedrohung ( § 241 StGB )		3	5	9	12	14	1	44
Beleidigung ( § 185 StGB )	2	17	20	24	38	32	13	146
Besonders schwerer Fall des Diebstahls ( § 243 StGB )			2					2
Bestechlichkeit ( § 332 StGB )			2			8		10
Betrug ( § 263 Abs. 1 StGB )	4	3	31	8	13	33	10	102
Bildung terroristischer Vereinigung ( § 129a Abs. 1 StGB )						1	7	8
Diebstahl ( § 242 StGB )	9	18	17	24	8	25	1	102
Diebstahl gem. § 244 StGB ( § 244 StGB )		1	9	3	4	15	1	33
Entziehung Minderjähriger ( § 235 StGB )		1		4		12		17
Erpressung ( § 253 StGB )			1			4	7	12
Erschleichen von Leistungen ( § 265a StGB )					1			1
Fahrlässige Körperverletzung ( § 229 StGB )		2	7	5	6	9		29
Fahrlässige Tötung ( § 222 StGB )		3	5	6		3		17
Falschbeurkundung im Amt ( § 348 StGB )		1	1			3		5
Falsche Verdächtigung ( § 164 StGB )	4	17	13	20	15	26	2	97
Falsche Versicherung an Eides Statt ( § 156 StGB )				1				1
Fälschung bew.erh. Daten ( § 269 StGB )					1			1
Freiheitsberaubung ( § 239 Abs. 1 StGB )	2	46	31	51	36	39	9	214
Gefährl. Eingriffe Bahnverkehr usw. ( § 315 Abs. 1 StGB )						1		1
Gefährl. Eingriffe in Straßenverkehr ( § 315b Abs. 1 StGB )		2	1	3	2	1		9
Gefährl. Eingriffe in Straßenverkehr ( § 315b Abs. 3 i.V.m. § 315 Abs. 3 StGB )							1	1
Gefährl. Eingriffe in Straßenverkehr ( § 315b Abs. 4 StGB )				1			1	2
Gefährliche Körperverletzung ( § 224 StGB )	3	4	4	3	1	2		17
Gefangenenbefreiung ( § 120 StGB )					1			1

Geiselnahme ( § 239b Abs. 1 StGB )			1					1
Hausfriedensbruch ( § 123 StGB )	2	12	20	32	36	20	1	123
Hehlerei ( § 259 StGB )	1							1
Körperverletzung ( § 223 StGB )	4	7	10	13	13	11	1	59
Körperverletzung im Amt ( § 340 StGB )	77	384	554	676	269			1960
Körperverletzung im Amt ( §§ 340 StGB )			1	6	207	439	186	839
Körperverletzung mit Todesfolge ( § 227 Abs. 1 StGB )		1						1
Menschenhandel (Ausbeutung) ( § 232 Absatz 1 Ziffer 1 StGB )				3				3
Missbrauch von Titeln, Berufsbez., Abz. ( § 132a StGB )			1		1			2
Misshandlung von Schutzbefohlenen ( § 225 Abs. 1 StGB )					6			6
Mord ( § 211 StGB )		5	5	8	1	3		22
Nachstellung ( § 238 Abs. 1 StGB )		5	2	5	4	14	4	34
Nötigung ( § 240 Abs. 4 Ziff. 2 StGB )		1				13	4	18
Nötigung ( § 240 StGB )	13	57	95	151	125	78	27	546
Ordnungswidrigkeit ( )						1		1
OWi Infektionsschutzgesetz ( § 73 IfSG )			1					1
OWi StVO ( § 49 StVO )					1			1
Pfandkehr ( § 289 Abs. 1 StGB )							4	4
Prüfung eines Anfangsverdachts ( )		2						2
Raub ( § 249 Abs. 1 StGB )	1				2		3	6
Räuberischer Diebstahl ( § 252 StGB )		1						1
Rechtsbeugung ( § 339 StGB )	5	13	7	11	6	23	5	70
Sachbeschädigung ( § 303 StGB )	1	9	10	6	9	7	4	46
Schwere Körperverletzung ( § 226 StGB )			2			1		3
Schwerer Raub ( § 250 StGB )			2					2
Sexuelle Belästigung ( § 184i Abs. 1 StGB )	1		1	4	2	5		13
Sexuelle Belästigung ( § 184i StGB )						1		1
Steuerhinterziehung ( § 370 Abs. 1 AO )				1				1
Störung der Totenruhe ( § 168 StGB )					6			6
Strafvereitelung ( § 258 Abs. 1 StGB )		2	3	4	5	6	1	21
Strafvereitelung im Amt ( § 258a StGB )	50	87	136	127	162	118	49	729
Straßenverkehrsgefährdung ( § 315c StGB )			5	4	6	8	2	25
Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamten ( § 114 Abs. 1 StGB )	2			1		1		4
Totschlag ( § 212 StGB )	1		7	6		5		19
Trunkenheit im Verkehr ( § 316 StGB )		1	2		1	1		5

Üble Nachrede ( § 186 StGB )		6	5	4	12	12	3	42
Uneidliche Falschaussage ( § 153 StGB )	4	3	10	5	3	9	5	39
Unerl. Aufenthalt o. Aufenth.titel ( § 95 Abs. 1 Ziff. 2 AufenthG )	1					2		3
Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort ( § 142 StGB )			1	1	3			5
Unterlassene Hilfeleistung ( § 323c Abs. 1 StGB )		8	6	15	15	28		72
Unterlassene Hilfeleistung ( § 323c StGB )				3		1		4
Unterschlagung ( § 246 StGB )	1	10	18	18	8	5	1	61
Untreue ( § 266 Abs. 1 StGB )	1	2	1					4
Urk.unterdr./Veränder. Grenzbezeichng. ( § 274 StGB )			1	1	2			4
Urkundenfälschung ( § 267 Abs. 1 StGB )		5		2	3	3		13
Verbot. Mitteil. üb. Gerichtsverhandlung ( § 353d StGB )	1							1
Verfolgung Unschuldiger ( § 344 Abs. 1 StGB )	31	23	15	57	66	33	11	236
Verfolgung Unschuldiger ( § 344 Abs. 2 StGB )		1	2					3
Vergehen gegen KunstUrhG ( § 33 KunstUrhG )		1	2	1	3			7
Vergehen Infektionsschutzgesetz ( § 75 Abs. 2 IfSG )		4						4
Vergehen nach § 106 UrhG ( § 106 Urheberrechtsgesetz )					2			2
Vergehen nach § 29 BtMG ( § 29 BtMG )		2						2
Vergehen nach § 34 Abs. 1 KCanG ( § 34 Abs. 1 Nr. 1a KCanG )							1	1
Vergehen nach § 52 Abs. 1 WaffG ( § 52 Abs. 1 WaffG )		1		1		2		4
Vergehen nach § 52 Abs. 3 WaffG ( § 52 Abs. 3 WaffG )			3		2	3	1	9
Vergehen nach dem BDSG ( § 42 BDSG )			2	1	2		3	8
Vergehen nach dem BDSG ( § 44 BDSG )		1						1
Vergehen nach dem PflVG ( § 6 Abs. 1 PflVG )						2		2
Vergehen nach dem Tierschutzgesetz ( § 17 TierschutzG )		1						1
Verkehrsordnungswidrigkeit ( )					2			2
Verl. des Intimbereichs durch Bildaufn. ( § 184k StGB )				1				1
Verl. höchstpers. Lebensber. Bildaufn. ( § 201a Abs. 1 StGB )				1				1
Verl. höchstpers. Lebensber. Bildaufn. ( § 201a StGB )	1	1	1	3	12	6		24
Verleitung zur Falschaussage ( § 160 StGB )			1					1
Verletzung der Vertraulichk. des Wortes ( § 201 StGB )			1		9	1		11
Verletzung des Dienstgeheimnisses ( § 353b Abs. 1 Ziff. 1 StGB )						1		1
Verletzung des Dienstgeheimnisses ( § 353b StGB )	2	14	40	9	39	37	5	146
Verletzung Post/Fernmeldegeheimniss ( § 206 StGB )				3				3
Verletzung von Privatgeheimnissen ( § 203 Abs. 1 StGB )	1	7	16		7	11	8	50
Verleumdung ( § 187 StGB )	1	4	39	2	7	15	17	85

Verstoß gegen das NDSG ( § 60 NDSG )			1	2	1	3		7
Verstoß nds. Versammlungsgesetz ( § 20 Abs. 1 NVersG )		1	2					3
Verwahrungsbruch ( § 133 StGB )		2		3		2		7
Volksverhetzung ( § 130 StGB )			1	1				2
Vollstreckung gegen Unschuldige ( § 345 Abs. 1 StGB )			3			1		4
Vorbereitung eines Explosionsverbr. ( § 310 Abs. 1 Ziff. 1 StGB )			1					1
Vortäuschen einer Straftat ( § 145d StGB )				1	1	1	1	4
Vorteilsannahme ( § 331 StGB )	1				2	2	1	6
Vorteilsgewährung ( § 333 StGB )					1			1
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte ( § 113 StGB )	1	1			1			3
Wohnungseinbruchdiebstahl ( § 244 Abs. 1 Ziff. 3 StGB )			2					2
Zuwiderhdl. gg. Verbote (VereinsG) ( § 20 VereinsG )			1					1
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>228</b>	<b>807</b>	<b>1200</b>	<b>1357</b>	<b>1210</b>	<b>1171</b>	<b>404</b>	<b>6377</b>

Erfassungsdatum von: 01.01.2019

Erfassungsdatum bis: 24.04.2025

Jahr	Summe von Einstellung_170_II	Summe von Einstellung_153a	Summe von Einstellung_153	Summe von Einstellung_154	Summe von Einstellung_45_JGG	Summe von Einst-Einstellung_154f	Summe von Einst-Verweis-Privatklage	Summe von Abgabe_31a_BtMG	Summe von Abgabe_andere_StA	Summe von Verbindung-m.a.-Verf.	Summe von Umtragung a. Dez.	Summe von Strafbefehlsantrag	Summe von Anklage	Summe von Vorlage Gericht-Owi	Summe von sonstige-Erledigung
2019	179	2	5	2	0	0	0	3	0	24	4	7	0	2	
2020	708	5	16	1	0	0	1	0	20	20	19	7	3	0	6
2021	1035	3	16	1	0	0	4	0	32	51	35	5	10	0	6
2022	1199	6	26	1	0	0	3	0	25	47	34	2	7	0	6
2023	1001	12	21	1	0	0	3	0	34	97	24	3	6	0	7
2024	914	6	28	4	1	0	3	0	43	45	52	0	6	0	6
2025	226	0	5	2	0	0	0	0	9	23	12	0	0	0	10
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>5262</b>	<b>34</b>	<b>117</b>	<b>12</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>14</b>	<b>0</b>	<b>166</b>	<b>283</b>	<b>200</b>	<b>21</b>	<b>39</b>	<b>0</b>	<b>43</b>

Staatsanwaltschaft Aurich  
 Staatsanwaltschaft Oldenburg  
 Staatsanwaltschaft Hannover  
 Staatsanwaltschaft Göttingen  
 Staatsanwaltschaft Lüneburg, Zweigstelle Celle  
 Staatsanwaltschaft Hildesheim  
 Staatsanwaltschaft Bückeburg  
 Staatsanwaltschaft Lüneburg  
 Staatsanwaltschaft Braunschweig  
 Staatsanwaltschaft Osnabrück  
 Staatsanwaltschaft Stade  
 Staatsanwaltschaft Verden  
 Generalstaatsanwaltschaft Celle  
 Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg  
 Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig

gerichtliche Entscheidungen\_SG 52,53,54  
 am 28.04.2025

Erfassungsdatum von: 01.01.2019  
 Erfassungsdatum bis: 24.04.2025

Jahr	Summe von Geldstrafe (Urteil)	Summe von Geldstrafe (Beschluss gem. § 411 Abs. 1 Satz 3 S	Summe von Freiheitsstrafe	Summe von Freiheitsstrafe	Summe von Verwarnung zur Bewahrung(Urteil)	Summe von Freispruch	Summe von Freiheitsstrafe (Strafbefehl)	Summe von Verwarnung zur Bewahrung (Strafbefehl)	Summe von Freiheitsstrafe (Strafbefehl)
2019	2	0	0	2	0	1	2	0	1
2020	1	0	0	0	0	0	2	0	1
2021	4	0	0	0	1	1	1	0	0
2022	0	0	1	1	0	1	0	0	0
2023	2	1	0	0	0	0	2	0	0
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>9</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>7</b>	<b>0</b>	<b>2</b>